



Ausschussdrucksache 21(16)27-A

(21.08.2025)

Stellungnahme

Verband der Elektro- und Digitalindustrie (ZVEI)

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die
Verordnung (EU) 2023/1542**

(Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz - Batt-EU-AnpG)

BT-Drucksache 21/570

am 1. September 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Öffentliche Anhörung zum Batterierecht im Umweltausschuss am 01.09.2025

ZVEI-Stellungnahme für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG (oder BattDG))

„Goldplating“ im BattDG

Der vorgelegte Parlamentsentwurf zum BattDG geht in Teilen über die Vorgaben der BattVO hinaus. Vom Prinzip her benachteiligt er keinen Hersteller von Batterien in Deutschland per se, das sogenannte Goldplating macht jedoch die Bewirtschaftung von Altbatterien komplizierter und aufwendiger. Am Ende entstehen so vermeidbare Bürokratiekosten, die das ganze System der Altbatteriesammlung und Verwertung teurer machen. Im Folgenden sollen drei Paragraphen erwähnt werden, bei denen das Goldplating bei der nationalen Gesetzgebung offensichtlich wird.

§ 10 Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Beitragsbemessung

Das BattDG sieht für die Kriterien zur Berechnung der Beitragsbemessung insgesamt acht Kriterien vor, die BattVO fordert lediglich zwei Kriterien, die gegebenenfalls ergänzt werden können.

Acht Kriterien machen die Beitragsberechnung höchst intransparent, die Beiträge werden für die Hersteller nicht mehr vergleichbar. Hinzu kommt, dass ein Kriterium aus dem BattDG, der CO₂-Fußabdruck, deutsche Batterieerzeuger gegenüber anderen Batterieerzeugern benachteiligt.

Der ZVEI plädiert deshalb § 10 abzuändern in leicht handhabbare Kriterien für die Beitragsbemessung wie von Artikel 57 (2) der BattVO vorgesehen: Batteriekategorie, chemische Zusammensetzung und eventuell ergänzt um das Kriterium Wiederaufladbarkeit.

§ 11 Absatz 5 Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung in Verbindung mit § 22 und § 31 Absatz 6

Die Sammlung von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien wird in der BattVO in Artikel 61 geregelt.

Grob gesagt müssen nach Artikel 61 die Hersteller dieser Batterien, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben, unentgeltlich für den Endnutzer, den Händler oder der Sammelstelle zurücknehmen. Dafür stellen sie Sammelbehälter zur Verfügung, holen die Batterien ab und bringen sie zur Verwertung (Artikel 61 Absatz 3).

Die Anforderung wurde so in den Parlamentsentwurf des BattDG in § 11 Absatz 5 übernommen. Zusätzlich kommt jedoch noch eine Zuweisung nach § 31 Absatz 3 und 6 durch die zuständige Behörde hinzu. Diese legt fest, dass eine Abholkoordination der zuständigen Behörde erfolgt, sobald nach § 22 an einer Sammelstelle eine bestimmte Menge in Kilogramm erreicht wird. Es wird dann nach einem bestimmten Algorithmus eine OfH ausgewählt, welche die Batterien einzusammeln hat.

Die jetzt vorgeschlagene Abholkoordinierung durch die Stiftung ear lehnt sich dabei stark an das Abholsystem aus dem ElektroG an, nicht jedoch an die BattVO. Darüber hinaus geht sie weit über die

Abholkoordination nach dem ElektroG hinaus. Im ElektroG geht es nur um ca. 2.000-3.000 öffentliche Sammelstellen, im BattDG geht es um weit über 10.000 Sammelstellen.

Eine Abholkoordination wie in § 11 Absatz 5 vorgeschlagen, würde

1. zu einem erheblichen logistischen Aufwand führen, da entgegen z.B. dem ElektroG alle Sammelstellen angefahren werden müssten und nicht nur die kommunalen.
2. Dies würde mit erheblichen Kosten einhergehen, die am Ende auf die Hersteller umgelegt werden.
3. Es besteht die Gefahr des Missbrauchs bzw. der „Beraubung“ – „gute“ (Blei-) Batterien werden abgeholt, komplexe Batteriesysteme bleiben hingegen liegen und gehen in die „Abholkoordination“.

In der BattVO fehlt diese Abholkoordination gänzlich. Auch sah die Bundesregierung noch im Jahr 2024 in den ursprünglichen Entwürfen des BattDG eine Abholkoordinierung als für nicht nötig an, der § 22 fehlte.

Der ZVEI plädiert deshalb für eine vollständige Streichung des § 22 in Verbindung mit der Streichung von § 31 Absatz 3 und 6.

§ 53 Auskunftspflichten

§ 53 beschreibt die Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Gemäß BattVO Artikel 52 Absatz 1 erhält die zuständige Behörde auf Verlangen lediglich den Bericht der notifizierten Stelle.

Alle weiteren Auskunftspflichten in § 53 inkl. das Vorladen von Personen und die Herausgabe von weiteren Unterlagen geht über die in der Europäischen Verordnung festgelegten Offenlegungspflichten hinaus. Begründet wird dies durch die Bundesregierung mit einer Orientierung an das MinRohSorgG. In der BattVO hingegen fehlt jedweder Verweis oder Anlehnung an ein nationales oder EU-Gesetz.

Der ZVEI würde es deshalb begrüßen, wenn die Auskunftspflichten auf das von der Europäischen Batterieverordnung geforderte Mindestmaß eingeschränkt werden. Konkret sollte deshalb § 53 ausschließlich den Punkt § 53 (2) Nr. 9 beibehalten, d.h. der Wirtschaftsakteur übermittelt den Prüfbericht der notifizierten Stelle an die zuständige Behörde.

Weitere Anmerkung zur Anhörung

Darüber hinaus sollte die Stiftung ear fit für die Umsetzung der BattVO gemacht werden. Mit der Umsetzung der BattVO und den Pflichten aus dem BattDG kommen umfangreiche neue Aufgaben auf die Stiftung ear zu. Die aktuelle Stiftungssatzung und Organisation der Stiftung ear spiegelt dies jedoch nicht wider.

Es sollte deshalb eine Änderung der Satzung und die Einrichtung von Fachbeiräten oder ähnlich wie im ElektroG von Produktbeiräten erfolgen, welche die Stiftung ear bei den nichtstaatlichen Aufgaben beratend unterstützen. Dies könnte durch eine Änderung in § 34 BattDG unkompliziert erfolgen (vergleiche hier die Verbändestellungnahme des BVES, VDA, VDMA und ZVEI vom Juni 2025 zum Referentenentwurf des BattDG).

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt a. M.
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 20.08.2025